

# Loskaufurkunde von 1368 – Übersetzung

(Oska Langensand, Roland Sigrist, 18.2.2018)

---

## Gräfin Margareta von Strassberg verkaufte am 7. Juni 1368 ihren Besitz in Alpnach den Kilchgenossen von Alpnach

All denen, die diesen Brief ansehen, lesen oder vorgelesen hören, künde ich, Hermann, Vogt zu Wolhusen, dass ich öffentlich zu Gericht sass in Wolhusen-Markt an einer offenen Strasse, in Vertretung meiner hochgeborenen, durchlauchtigen, gnädigen Herren von Österreich. Da waren auch ehrbare Leute anwesend, von welchen einige hienach mit Namen verzeichnet sind.

Und es erschien vor mir die edle, wohlgeborene Freifrau, Frau Margareta, Gräfin von Strassberg, Freifrau von Wolhusen, mit ihrem anerbornen, rechtmässigen Vormund, Junker Walter von Grünenberg, Freiherr, und verkündete mit Fürsprechern, dass sie mit guter Erwägung, mit dem Rat von Verwandten, um ihres Lebensunterhalts willen und um weiteren Schaden zu verhindern, recht und redlich verkauft habe und zu einem für immer gültigen, freien Kauf hingegeben habe, mit Hand, Gunst und gutem Willen ihres vorgenannten [= vorher/oben genannten] Vormunds, den ehrbaren Leuten, den Kilchgenossen gemeinsam von Alpnach in Unterwalden alle Steuern, Gülten, Gerichte und Rechte, die sie in dem Hof zu Alpnach habe, und was dazu oder darein gehört, das ihr freies Eigengut sei und sie von ihren Vorfahren geerbt habe, um 309½ Pfund Pfennig guter Basler Stäbler, wie sie in Luzern gängig sind, für die sie von ihnen auch voll und ganz Bürgschaft erhalte und die sie für ihren sichtbaren Nutzen verwenden werde, und dass sie der Meinung sei, dass sie ihnen das vorgenannte Gut und Gült gerichtlich übertragen und übergeben wolle, und gelange [nun deshalb] an das Gericht [mit der Frage], wie sie das tun solle, damit es jetzt und in künftigen Zeiten Kraft und Bestand habe.

Darum wurde das einhellige Urteil gefällt, dass sie das mit meiner [des Vogts und Richters Hermann] Hand und mit [der Hand] ihres vorgenannten Vormunds tun soll.

Und diesem Urteil gemäss gab die vorgenannte Freifrau Margareta, Gräfin von Strassberg, auf in meine Hand und mit der Hand des vorgenannten Junkers Walter von Grünenberg, ihres rechten Vormunds, die vorgeschriebenen [= vorher/oben beschriebenen] Steuern, Gülten, Gerichte und Rechte, die sie in dem Hof zu Alpnach hatte, und was dazu oder darein gehört, in der Absicht, dass ich es übertrage und für freies Eigentum in die Hand Arnolds von Omisried und Ulrichs Amstein von Alpnach gebe, die da anwesend sind, zuhanden der vorgenannten Kilchgenossen gemeinsam von Alpnach.

Das tat ich, der vorgenannte Richter, sogleich und empfahl und gab das vorgenannte Gut und Gülten den jetzt genannten Arnold von Omisried und Ulrich Amstein zuhanden der vorher genannten Kilchgenossen gemeinsam von Alpnach, und zwar so, dass die Kilchgenossen und ihre Nachkommen die vorgeschriebenen Steuern, Gülten, Gerichte und Rechte und was dazu gehört mit allen Rechten und Pflichten, zukünftig frei [und] für immer haben und nutzen sollen, besitzen, besetzen und entsetzen, und damit tun, was sie wollen, und nach all ihrem Willen.

Dazu verzichtete Freifrau Margareta, Gräfin von Strassberg, die vorgenannte, auch vor mir für sich und ihre Erben, mit der Hand ihres vorgenannten Vormunds, auf alles Recht, das sie bisher daran gehabt hat, oder [darauf,] dass sie oder einer ihrer Erben oder jemand anders in ihrem Namen in Zukunft irgendeinmal [das Recht] haben oder gewinnen möchte an einem geistlichen oder weltlichen Gericht oder ohne Gericht mit irgendwelchen Sachen, und behält sich selber daran nichts mehr vor, weder was einen Teil noch was alle betrifft, und liess die obgenannten Kilchgenossen von Alpnach gemeinsam an ihrer und ihrer Nachkommen Stelle die vorgeschriebenen Steuern, Gülten, Gerichte und Rechte, die sie in dem Hof zu Alpnach hatte und das, was darein gehört, in ruhigem, persönlichem, rechtskräftig gesichertem Besitz, mit Worten, mit Werken, mit Gebärden und mit all den Dingen, die dazu gehörten und nötig waren nach Recht und Gewohnheit des Landes.

Und gelobte auch dieselbe Freifrau Margareta vor mir für sich und für alle ihre Erben, mit der Hand ihres obgenannten Vormunds, und wie ihr das Urteil gefällt worden war, für die vorgeschriebenen Steuern, Gülten, Gerichte und Rechte, die sie in dem Hof zu Alpnach hatte, und für das, so dazu oder darein gehört, den oft genannten Kilchgenossen gemeinsam von Alpnach und ihren Nachkommen rechtmässiger Bürge zu sein und gute, rechte, sichere und zeitlich unbegrenzte Bürgschaft zu leisten gegen alle Personen, ausserhalb oder innerhalb eines Gerichts, an allen Orten, wo es ihnen notwendig werden wird und sie es dem Recht gemäss tun soll, wo, wann und so oft sie das bedürften und sie oder ihre Erben von ihnen oder ihren Nachkommen darum gemahnt werden, mit Boten oder Briefen, und sie zu vertreten und vor Gericht zu verteidigen und sie zu behüten vor einem ungerechtfertigten Anspruch, sooft sie darum angesprochen würden, und ausdrücklich all das zu tun, was man tun soll in der Sache einer rechten Bürgschaft, auf eigene Kosten der Freifrau Margareta oder ihrer Erben. Und falls sie das nicht täte, kämen die vorgenannten Kilchgenossen oder ihre Nachkommen zu keinem Schaden, [denn] sie hat gelobt, ihnen für sich und ihre Erben den Schaden unverzüglich und vollständig zu vergüten, ohne hinterlistige Auslegung.

Dazu verzichtete sie auch für sich und ihre Erben, mit der Hand ihres vorgenannten Vormunds, gegenüber den vorgenannten Kilchgenossen gemeinsam von Alpnach in den vorgeschriebenen Sachen, mit rechter Einsicht, auf alle Hilfe von geistlichem und weltlichem Recht, geschriebenem und ungeschriebenem Landrecht, Stadtrecht, Burgrecht, Gewohnheitsrecht und Gesetz des Landes und der Städte und auf alle Einwände, namentlich, dass sie nicht sagen soll, dass der Kauf um die Summe des vorgenannten Gutes nicht geschehen sei oder dass sie für das Gut mit den gezahlten Pfennigen nicht vertragsgemäss abgegolten sei und dass es anders geschrieben sei als besprochen oder dass sie betrogen worden sei über den Halbteil eines rechten Kaufs, und [sie verzichtete] auf alle Freiheit und Gnaden, die von Päpsten, von Kaisern, von Königen oder von anderen Fürsten, Herren und Höfen gegeben und erworben worden sind oder hienach [noch] gegeben und erworben werden möchten, und auf alle Hinterlist, Ausflucht und Arglist, die hierwider erdacht werden möchte, und im Namen des Rechtes, das da spricht: Ein gemeinsamer Verzicht soll nicht rechtswirksam sein, [es sei] denn, ihm ginge ein spezieller Schaden voraus, und auf alle anderen Listen, womit oder mit deren Hilfe dieser Verkauf, dieser Brief oder eins der vorgeschriebenen Dinge nun oder hienach irgendwie geschädigt oder widerrufen werden möchte.

Man soll auch wissen, dass dieser Brief für immer in Kraft bleiben soll, auch wenn er schadhafft wäre oder hienach würde an Schrift, an Pergament, an den Siegeln oder an irgendwelchen Dingen, und soll dagegen nichts gehen oder sein, kein Recht oder Zeugnis, noch irgendeine Hand an der Sache. Und [dieser Brief] wurde vor mir ohne Streit [und] einhellig ausgestellt, damit die vorgeschriebene gerichtliche Übertragung mit solcher Sicherheit geschehen sei, dass sie gute Kraft habe und nun und hienach haben soll nach des Landes Recht und Gewohnheit.

Hierbei waren Zeugen: Junker Heinrich von Liechtenberg, Freiherr - Herr Peter, der Truchsess, Ritter - Herr Konrad, Kirchherr zu Romoos - Heinrich von Saffaton - Johannes Ruost - Ulrich Ruost auf dem Tor - Heinrich Muos, Amman meiner Freifrau von Strassberg und andere ehrbare Leute.

Und darüber hinaus, weil dies vor mir geschah und auch mit meiner Hand, gemäss vorher entschiedenem Urteil, so habe auch ich, der vorgenannte Hermann, Vogt, sowohl um ihrer Bitte willen als auch von Gerichts wegen mein Siegel an diesen Brief gehängt, zu einer sicheren Urkunde dieser Sache.

Wir, Margareta, Gräfin von Strassberg, die vorgenannte, bestätigen auch öffentlich mit diesem Brief alles, was davor von uns geschrieben steht, und geloben auch für uns und unsere Erben, es stets und fest zu halten und dagegen nichts zu unternehmen. Und um das zu beurkunden, haben wir auch unser Siegel öffentlich an diesen Brief gehängt, und haben dazu für noch mehr Sicherheit unsern vorgenannten, anerborenen Vormund, Walter von Grünenberg, Freiherrn, gebeten, dass er sein Siegel auch an diesen Brief hänge, worunter wir uns binden, weil auch wir diese vorgeschriebenen Sachen mit seiner Hand, Gunst und gutem Willen gelobt und getan haben.

Das bestätige auch ich, Walter von Grünenberg, der vorgenannte.

Der [Brief] ist gegeben an dem siebten Tag des Brachmonats des Jahres, als man zählte von Christi Geburt dreizehn Hundert und sechzig Jahre, darnach in dem achten Jahr.